



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte**

**Huber, Johannes**

**Berlin, 1873**

die Zulassung zum Noviziat;

**urn:nbn:de:hbz:466:1-12653**

Gaben mangeln, so muß er sich doch jedenfalls durch Redlichkeit, Liebe zur Gesellschaft und gutes Urtheil auszeichnen. \*)

Der Aufnahme in die Gesellschaft und zwar der Aufnahme in ihren ersten und äußersten Kreis geht für gewöhnlich ein zweijähriger Noviziat voraus. \*\*) Jeder, welcher sich um dieselbe bewirbt, hat (nach dem bereits erwähnten Reglement) ein scharfes Examen über sein vergangenes Leben, seine äußeren Lebensverhältnisse, seinen Character, seine Kenntnisse, seine etwaigen Verpflichtungen gegen die Welt, seine geistige und körperliche Beschaffenheit zu bestehen. Menschen von großen Gaben oder von Ansehen in der Welt suchte schon Loyola dem Orden zu gewinnen. Nur geistig und körperlich Tüchtige sollen zugelassen, hingegen Leute von schwerer Fassungskraft und Unnütze fern gehalten werden. Auf die äußerliche Erscheinung wird großes Gewicht gelegt, eine ansehnliche Gestalt, Gesundheit und Kraft, auch Unmuth der Rede werden gefordert. \*\*\*) Die Makel der Häresie oder des Schismas, Menschenmord oder Infamie durch eine ungeheuerliche Sünde, das Tragen eines fremden Ordenskleides auch nur während eines Tages, Ehestand und Sklaverei, endlich Geisteskrankheit und körperliches Uebelbefinden sollen absolut von der Gesellschaft ausschließen; †) doch räumen die Declarationen ein, daß ein auf solche Weise gravirtes Individuum nicht sogleich abgewiesen, sondern vorher noch die Meinung des Superiors eingeholt werde, ob nicht irgend eine hervorragende Gabe Gottes in ihm bemerkbar sei. Und was den zweiten Punkt angeht, so soll öffentliche Ehelosigkeit nur dort, wo sie verschuldet wurde und bekannt ist, ein Hinderniß bilden. Ueberhaupt aber liegt es noch im Urtheil des Generals, welche Sünden für ungeheuerlich gehalten werden müssen, ††)

\*) Constit. p. IX, c. 2, Inst. I, 434 sq.

\*\*) Ibid. p. V, c. 1, §. 3, Inst. I, 402.

\*\*\*) Ibid. p. I, c. 2, Inst. I, 359 sq.

†) Exam. generale, c. 2, §. 1–5, Inst. I, 342 sq.

††) Exam. gener. c. 2, in Declar. C et D, Inst. p. 343; Const. p. I, c. 3 in Declar. D, Inst. I, 362.

wie er auch bei einem zweifelhaften Falle des Menschenmordes entscheidet, ob ein solcher wirklich begangen wurde oder nicht. \*) Und liegt dieser Fall in der That vor, so kann noch der Papst von diesem Hinderniß dispensiren, wenn der General, welcher vielleicht ein hervorragendes Talent an dem Bittsteller wahrgenommen hat, sich für ihn verwendet. \*\*) Endlich aber finden sich Mittel von allen diesen Hindernissen loszukommen, von dem Hindernisse durch die Ehe z. B., wenn die Gattin ihre Einwilligung zur Auflösung des Ehebandes giebt. \*\*\*) Abkömmlinge von Juden oder Muhamedanern sollen niemals aufgenommen werden können. †) Doch wurde es auch mit dieser Vorschrift nicht streng gehalten, wie sich denn auch gegenwärtig im Orden getaufte Juden befinden. — Ueber die Hindernisse zweiten Grades und von bloß relativer Natur kömmt man noch viel leichter hinweg, auch den Widerstand der Verwandten beachtete man schon in der ersten Zeit nicht, wohl aber wurde darauf gesehen, daß keiner, welcher noch Verbindlichkeiten in der Welt, so z. B. Schulden zu tilgen hatte, zugelassen wurde.

Der gesetzliche Termin für die Zulassung zum Noviziat ist das Alter von über 14 Jahren, doch kann der General auch vor demselben annehmen, so daß der Verlockung von Kindern nichts entgegensteht. ††) Die Novizen wollen entweder weltliche oder geistliche Mitglieder der Gesellschaft werden oder sie bilden die sogenannten Indifferenten, welche bereit sind, sich nach der Bestimmung der Vorgesetzten verwenden zu lassen. Nach dieser ihrer Absicht richten sich die Prüfungen ein; die ersteren werden nämlich insbesondere in ihrer Tüchtigkeit zum häuslichen Dienst auf die Probe gestellt.

\*) Const. p. I, c. 3. in Declar. C, Inst. I, 362.

\*\*) Ibid. p. I, c. 3 in Declar. G, Inst. I, 362.

\*\*\*) Ibid. p. I, c. 3 in Declar. F et G, Inst. I, 362.

†) Congr. V. Decr. 52, Inst. I, 557.

††) Const. p. I, c. 2, §. 12 und c. 3 in Declar. K, Inst. I, 360 et 362.

Bis aufs Kleinste ist der Noviciat durch Regeln bestimmt. Die Prüfungen beginnen mit den Exercitien und der Ablegung eines Bekenntnisses über das ganze bisherige Leben; dann folgen in festgesetzten Fristen Dienste in den Spitälern, Wallfahrten und Wanderungen zu Fuß und als Bettler, beschwerliche und niedrige, ja verächtliche Dienstleistungen unter strenger Aufsicht, dazwischen asketische und mortifikatorische Acte, wie unter Andern auch die Beobachtung des Stillschweigens in der erlaubten Zeit und Erholung, Mittwochs und Freitags vor dem Niederlegen ein Ave Maria lang Geißelungen u. s. w.; immer gehen daneben die religiösen Uebungen fort, — Alles, um in der Tugend der Demuth und des Gehorsams sich zu bestärken und zur geistlichen Vollkommenheit zu führen. Wie Gott den Abraham versucht hat, so soll der Novizenmeister jeden Zögling nach seinen Kräften versuchen, damit er einen Beweis seiner Tugend gebe.\*)

Diejenigen Novizen, welche geistliche Mitglieder des Ordens werden wollen, haben die Anfänge der christlichen Lehre vorzutragen und zu katechisiren, und, wenn sie schon Geistliche sind, zu predigen und Beichte zu sitzen.

Wie schon erwähnt, soll der Noviciat zwei Jahre dauern, aber in den Constitutionen ist auch vorgesehen, daß die Novizen schon vor Abfluß dieser Zeit im Gewissen an die Gesellschaft gebunden werden können, indem ihnen darin nahe gelegt wird, das geheime Gelöbniß zu machen, die drei Gelübde ablegen zu wollen.\*\*)

Dem Novizen ist jeder Verkehr mit der Außenwelt untersagt, die Briefe, die an ihn kommen oder die er absenden will, werden aufgefangen, er darf von seinen nächsten noch lebenden Verwandten nur reden wie von solchen, die er besessen habe, und wenn er zunächst keinen rechten Beruf zeigen sollte, aber doch ein Mensch

\*) Const. p. III, c. 1, in Declar. V, Inst. I, 376.

\*\*\*) Examen generale c. 1 in Declar. E; Const. III, c 1 in Declar. T; ibid. V, c. 4, §. 6 et in Declar. G, Inst. I, 342, 376, 406 et 407.